
Satzung des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen¹

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen **Gesamtverband Moderne Fremdsprachen** und ist ein eingetragener Verein.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Sitz des Verbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§2 Zwecke und Aufgaben des Verbandes

2.1 Zweck des Verbandes

- 2.1.1 Der Gesamtverband Moderne Fremdsprachen ist ein Verband der Fremdsprachenverbände.
- 2.1.2 Er vertritt die Interessen seiner Verbände.
- 2.1.3 Der Verband ist religiös und weltanschaulich neutral.

2.2 Aufgaben des Verbandes

Der Gesamtverband Moderne Fremdsprachen

- 2.2.1 bietet selbst oder über seine Verbände allen Bildungsverwaltungen sowie Organisationen, Institutionen und Personen, die mit der Vermittlung von Fremdsprachen befasst sind, Beratung an,
- 2.2.2 engagiert sich in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung der Fremdsprachenlehrerinnen und Fremdsprachenlehrer,
- 2.2.3 fördert die wissenschaftliche Erforschung des Spracherwerbs und der Sprachenvermittlung,
- 2.2.4 fördert die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Fremdsprachenunterrichts in allen Bereichen der Sprachenvermittlung,
- 2.2.5 thematisiert die sprachpolitischen und zweitsprachenspezifischen Konsequenzen der Zuwanderung,
- 2.2.6 informiert über die Bedeutung des Erwerbs von Fremdsprachen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- 3.3 Entsprechend der Gemeinnützigkeit des Verbandes sind alle Ämter Ehrenämter (für die keine Zuwendungen gezahlt werden). Erstattet werden nur solche Kosten, die im Interesse des Verbandes und in Wahrnehmung eines Ehrenamtes entstanden sind.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Satzungstext nicht zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden; alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für das weibliche ebenso wie für das männliche Geschlecht.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder im GMF sind die Verbände der Fremdsprachenlehrer.

4.2 Die im GMF zusammengeschlossenen Verbände streben einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag an.

4.3 Die Bundeskonferenz entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme interessierter Fremdsprachenverbände in den GMF.

§5 Organisation des Gesamtverbandes

5.0 Der Gesamtverband Moderne Fremdsprachen gliedert sich in

Präsidium
Bundeskonferenz
Landesverbände
Verbände

5.1 Präsidium und Erweitertes Präsidium

5.1.1 Mitglieder des Präsidiums und als solche stimmberechtigt sind

- der amtierende Präsident,
- zwei Vizepräsidenten (diese sind in der Regel der dem amtierenden Präsidenten vorhergehende und der nachfolgende Präsident),
- der Schatzmeister,

Vom Präsidium bestellt und von der Bundeskonferenz bestätigt werden:

- der Leiter der Geschäftsstelle und Protokollführer,
- der Beauftragte für Europaangelegenheiten,
- der Beauftragte/die für Publikationen/der sprachenübergreifenden Verbandszeitschrift,
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Amtszeiten dauern zwei Jahre.

- Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- Die Referenten und Beauftragten haben beratende Funktion.
- Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich in erweiterter Form. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind die Bundesvorsitzenden der Verbände. Sie sind im Erweiterten Präsidium stimmberechtigt. Für Abstimmungen gilt die im Präsidium übliche Regelung (vgl. 5.1.7).

5.1.2 Es ist sicherzustellen, dass alle im Gesamtverband Moderne Fremdsprachen vertretenen Sprachen angemessen vertreten sind.

5.1.3 Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters erfolgt durch die Bundeskonferenz.

5.1.4 Bei der Wahl der Präsidenten ist das Prinzip zu verfolgen, dass Vertreter unterschiedlicher Sprachen in das Präsidium zu wählen sind, so dass mit dem Wechsel des Präsidentenamtes auch ein Wechsel des Sprachenverbandes realisiert wird, der den amtierenden Präsidenten stellt.

5.1.5 Jedes Mitglied der Bundeskonferenz kann sich für ein Amt im Präsidium bewerben.

5.1.6 Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

5.1.7 Bei Abstimmungen im Präsidium gilt die absolute Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

5.1.8 Das Präsidium des GMF ist der Bundeskonferenz gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

5.1.9 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr (vgl. §2.2).

- Es vertritt den Gesamtverband Moderne Fremdsprachen nach außen,
- erarbeitet Leitlinien für die Verbandsarbeit,
- koordiniert die Arbeitsstelle Mehrsprachigkeit,
- beobachtet die bildungspolitische, sprachenpolitische und schulpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik und in Europa und wird im Interesse des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen tätig,
- hält Kontakt zur Bildungsverwaltung, bietet sich als Ratgeber an und erarbeitet ggf. Vorlagen,
- ist presserechtlich verantwortlich für die Publikationen des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen,
- ist gegenüber der Bundeskonferenz berichts- und rechenschaftspflichtig,
- Stimmberechtigt sind nur der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5.2 Bundeskonferenz

- **5.2.1** Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - die Mitglieder des Präsidiums
- die Vorsitzenden der Verbände
- die Delegierten der Verbände (gemäß einem gemeinsamen Schlüssel)²,
- der Leiter der Geschäftsstelle.

5.2.2 Aufgaben der Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz

- wählt das Präsidium,
- berät und beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Leitlinien der Verbandsarbeit,
- beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder,
- berät und beschließt auf Vorschlag des Präsidiums und in Abstimmung mit den Verbänden über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- kann für bestimmte Zielgruppen und Aufgaben Experten berufen,
- ist Veranstalter der Bundeskongresse,
- bestimmt über Ort und Zeit der nächsten Bundeskonferenz.
- Die Entscheidungen fallen mit absoluter Mehrheit. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz, eine Prokuration ist nicht möglich.

5.2.3 Zusammentritt

Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Das Präsidium lädt alle Mitglieder der Bundeskonferenz mindestens sechs Monate vor der Zusammenkunft zur Teilnahme an der Bundeskonferenz ein. Die Verbände übernehmen die diesbezügliche Einladung ihrer Delegierten.

5.3 Landesverbände

² Auf jedes dreihundertste Mitglied pro Verband entfällt ein Delegierter.

-
- 5.3.1** Die Landesverbände des GMF bestehen aus den Landesverbänden der Verbände.
- 5.3.2** Die Vorstände der Landesverbände der Verbände stellen den Vorstand des GMF-Landesverbandes. Die Vorstände wählen einen Sprecher, der den Landesverband des GMF nach außen vertritt und für diesen spricht. Jeder Verband ist maximal mit drei Personen vertreten.
- 5.3.3** Jeder in einem Bundesland auf Landesebene vertretener Verband entsendet zumindest *ein* Mitglied in den Landesvorstand.
- 5.3.4** Der GMF-Landesverbandsvorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 5.3.5** Das Präsidium fordert von den Vorständen der GMF-Landesverbände einen Bericht an, der innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu erstellen ist.
- 5.3.6** Der GMF und seine Verbände unterstützen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Landesverbände bei der Durchführung von Aktivitäten.

5.4 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand

- vertritt sprachenübergreifend die Interessen aller Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer gegenüber der Bildungsverwaltung und der Öffentlichkeit,
- organisiert gemeinsame Landesverbandstage für alle Sprachen,
- achtet auf Kooperation der Verbände auf Landesebene.

5.5 Die Verbände in ihrem Verhältnis zum GMF

- 5.5.1** Die im GMF zusammengeschlossenen Verbände sind alleinige Vertreter ihrer jeweiligen Zielsprache im GMF.
- 5.5.2** Die Verbände wollen den GMF als einen starken Gesamtverband. Deshalb verpflichten sie sich zu einer engen Bindung an diesen. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass für einen Austritt aus dem GMF dieselben Bedingungen wie für die Auflösung des entsprechenden Verbandes gelten.
- 5.5.3** Die Verbände sind zur Kooperation und zur gegenseitigen Stützung verpflichtet.
- 5.5.4** Die Satzungen und Geschäftsordnungen der Verbände sind spätestens bis zum 1.1.2011 an die Satzung des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen anzupassen.
- 5.5.5** Die Verbände sind zur Alimentation des GMF nach einheitlichen Grundsätzen verpflichtet. Das Erweiterte Präsidium legt eine von jedem Verband zu zahlende Annuität fest. Diese richtet sich in der Regel nach der Mitgliederzahl.

5.6 GMF-Arbeitsgemeinschaften und die Arbeitsstelle Mehrsprachigkeit

- 5.6.1** Da die Fragen des Fremdsprachenunterrichts zum großen Teil sprachenübergreifenden Charakters sind und der GMF den Willen aller in ihm zusammengeschlossenen Verbände zur Zusammenarbeit spiegelt, richtet der GMF einzelverbandlich übergreifende Arbeitsgemeinschaften ein. Die Arbeitsgemeinschaften behandeln wichtige Fragen und Themen des Fremdsprachenunterrichts.
- 5.6.2** Die ‚Arbeitsstelle Mehrsprachigkeit‘ koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften des GMF. Sie begleitet sprachenübergreifend die fachdidaktische und bildungspolitische Weiterentwicklung des Sprachunterrichts. Der Leiter der Arbeitsstelle ist einer der Vizepräsidenten. Jeder Verband ist mindestens durch ein Mitglied in der Arbeitsstelle vertreten.
- 5.6.3** Die Arbeitsgemeinschaften werden vom Präsidium eingerichtet und bedürfen der Bestätigung durch die Bundeskonferenz.
- 5.6.4** Die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft obliegt einem Sprecher, der vom Präsidium für diese Aufgabe berufen wird.

§6 Schatzamt

Das Schatzamt

- verwaltet die Finanzen des GMF,
- erstellt einen Haushaltsplan zur Entscheidung im Präsidium und in der Bundeskonferenz,
- ist gegenüber dem Präsidium und der Bundeskonferenz berichtspflichtig,
- beachtet die Regeln einer ordentlichen Buchführung.

§7 Geschäftsstelle

Der Gesamtverband Moderne Fremdsprachen unterhält in geeigneter Form eine Geschäftsstelle.

§8 Publikationen

Der Gesamtverband Moderne Fremdsprachen gibt mindestens einmal pro Jahr eine sprachenübergreifende Publikation heraus, die allen Mitgliedern aller Verbände des GMF zugeht. Herausgeber ist das Präsidium. Daneben nutzt der GMF weitere Möglichkeiten zur regelmäßigen Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.

§9 Geschäftsordnung

Der Gesamtverband Moderne Fremdsprachen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Auflösung des Gesamtverbandes

- 10.1** Als Verband aus Verbänden löst sich der GMF auf, wenn alle ihn bildenden Verbände ihn verlassen haben oder die Bundeskonferenz mit fünfundsiebzig von Hundert der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließt.
- 10.2** Bei Auflösung des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des GMF einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Vereinigung zur Verfügung zustellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.